

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1951

Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Februar 1951

Nr. 3

Inhalt:

Seite

- (5) Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum ersten Bundestag. Vom 7. Februar 1951 . 5

(5)

**Verordnung
zur Änderung der Wahlordnung
für die Wahl zum ersten Bundestag.
Vom 7. Februar 1951.**

Auf Grund des § 23 Absatz 1 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BGBl. S. 21) wird verordnet:

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahl zum ersten Bundestag der Bundesrepublik Deutschland im Lande Hessen vom 27. Juni 1949 (GVBl. S. 63) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
„wer nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 57) rechtskräftig in die Gruppe I oder II der Anlage zum Gesetz eingestuft ist oder gegen wen ein Spruchkammerverfahren gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Abschluß der politischen Befreiung in Hessen vom 30. November 1949 (GVBl. S. 167) eingeleitet worden ist oder fortgeführt wird, das nicht bis zum Wahltag eingestellt worden ist.“
2. § 11 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag zur allgemeinen Einsicht eine Woche lang öffentlich auszulegen.“
3. § 41 Ziffer 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„1. Mitglieder der Bundesregierung;
2. Mitglieder des Bundestages;“
Die bisherigen Ziffern 1 bis 8 erhalten die Ziffern 3 bis 10.

4. § 50 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreiswahlvorschläge (§ 52) müssen spätestens am siebzehnten Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr während der Dienststunden bei den Kreiswahlleitern der Wahlkreise, die Landesergänzungsvorschläge (§ 52) spätestens am siebzehnten Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr während der Dienststunden bei dem Landeswahlleiter eingereicht sein.“

5. Im § 53 fallen im Absatz 2 Satz 1 das Wort „zugelassene“ sowie der Absatz 3 fort.

6. § 65 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Parteien werden auf dem Landesergänzungsvorschlag in folgender Reihenfolge aufgeführt:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands,
2. Freie Demokratische Partei,
3. Christlich-Demokratische Union,
4. Kommunistische Partei Deutschlands.“

7. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Der Kreiswahlleiter veröffentlicht spätestens am zwölften Tage vor dem Wahltag die Kreiswahlvorschläge in den Verkündungsorganen der Stadt- und Landkreise des Wahlkreises, und zwar zuerst die Namen der Bewerber, die für eine Partei auftreten, in der in § 65 Absatz 2 festgelegten Reihenfolge, sodann die Namen der Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten, in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Familiennamen. Bei Bewerbern, die für eine Partei auftreten, ist auch die Partei anzugeben, aber ohne die Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner des Kreiswahlvorschlages.“

8. § 91 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kreiswahlleiter übersendet die Niederschrift mit dem Zählbogen und den zugehörigen Schriftstücken, die Wahlniederschriften sämtlicher Wahlbezirke samt ihren Anlagen sowie die Gesamtübersicht (§ 90) durch Kurier dem Landeswahlleiter, bei dem sie spätestens am fünften Tage nach dem Wahltag eingehen sollen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Februar 1951.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Zinnkann